

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

Nachtrag zur Gesetzsammlung des Jahres 1821.

## Nachtrag zur Gesesammlung des Jahres 1821.

1) Cammer-Bekanntmachung vom  
16ten Nov. 1821., publ. am 22sten ejd.

Da der Cours der holländischen Gulden neuerlich bedeutend gesunken ist, so findet die Cammer sich veranlaßt, bekannt zu machen, daß von jetzt an, und bis auf weitere Verfügung, die holländischen Gulden bey der Herrschaftlichen und den öffentlichen Cassen nur für 34 Grote Gold, und zwar nur in Zahlungen unter 5  $\text{r}$ , angenommen werden können, indem alle in Golde zu leistende Zahlungen nur in doppelten, einfachen oder halben Pistolen, und nur zur Ausgleichung in Silbermünze, bey den Cassen erhoben werden dürfen.

Cours der holländischen Gulden.

2) Cammer-Bekanntmachung vom  
6ten Dec. 1821., publ. am 13ten ejd.

Da seit der unterm 16ten v. M. erlassenen Publication der Cours der holländischen Gulden sich zu bessern begonnen hat, so findet die Cammer sich hiedurch veranlaßt, jene Bekanntmachung hiemitteltst dahin abzuändern, daß bis auf weitere Verfügung die holländischen einfachen und drey Guldenstücke bey den Herrschaftlichen Cassen zu dem Cours von

Abänderung der Bekanntmachung v. 15ten Nov. 1821., in Ansehung der holländ. Gulden, und Erläuterung einer andern Cammer-Bekanntmachung v. 15ten

Novemb. 1821., 35 Grote Gold angenommen und ausgegeben  
(Bd. 4. III. 141.) werden sollen.

in Ansehung der  
Oldenb. Silber-  
münze.

Wenn übrigens die Publication vom 16ten  
v. M., wodurch der Cours einer ausländischen  
Silbermünze, die nur wegen ihres häufigen  
Vorkommens im hiesigen Verkehr auch bey  
den Cassen angenommen wird, regulirt, deren  
Zulässigkeit statt der Goldmünzen in größern  
Zahlungen bestimmt, und dadurch einer ein-  
gerissenen, für das hiesige Land nachtheiligen,  
Ugiotage vorgebeugt werden sollte, wider die  
Absicht der Cammer auch auf die hiesige Ol-  
denburgische Courant-Münze hat angewandt  
werden wollen: so findet die Cammer sich ver-  
anlaßt, ausdrücklich hinzuzufügen, daß die  
hiesige Oldenburgische Silbermünze, welcher  
bis weiter auch die Preussischen ganzen,  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{1}{3}$   
und  $\frac{1}{6}$  Thalerstücke gleich gelten, bey den Herr-  
schaftlichen und öffentlichen Cassen nach wie  
vor, in allen Zahlungen unter oder über 5  $\text{R}^{\text{th}}$ ,  
mit dem gesetzmäßigen Ugio von 10 gr. auf  
jeden Thaler gegen Gold, angenommen und  
ausgegeben werden können.